

Beschlußempfehlung *)
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz)**
— Drucksache 9/1970 —

A. Problem

Seit 1957 werden Erhebungen über die Bevölkerung und das Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland auf Stichprobenbasis durchgeführt. Das geltende Mikrozensusgesetz ist bis 1982 befristet. Um dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung auch weiterhin aktuelle statistische Unterlagen kurzfristig und kostensparend zur Verfügung stellen zu können, soll die Fortführung der Erhebungen durch eine neue Rechtsgrundlage ermöglicht werden.

B. Lösung

Die Statistik soll — wie bisher — auf repräsentativer Basis durchgeführt werden. Die zu erfragenden Sachverhalte sowie Periodizität und Auswahlatz werden entsprechend den politischen Anforderungen neu geregelt. Der Gesetzentwurf sieht eine Befristung des Gesetzes bis 1990 vor, um es dann im Hinblick auf neuere politische Bedürfnisse zu überprüfen.

Die Beschlüsse des Innenausschusses weichen vom Gesetzentwurf teilweise in bezug auf den Umfang der Erhebungen, den Auswahlatz und die Zeitabstände zwischen einzelnen Erhebungen ab. Namentlich soll unter anderem die Auskunft auf Fragen nach Urlaubs- und Erholungsreisen nunmehr auf freiwilliger Basis erfolgen und auf die Erhebungen über Führerscheininhaber und Fahrerlaubnisse verzichtet werden. Ferner sehen die Beschlüsse des Ausschusses vor, daß Widerspruch

**) Der Bericht der Abgeordneten Dr. Wernitz, Broll und Dr. Hirsch folgt.*

und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung haben.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat vorgeschlagen, die Befristung des Gesetzes nur bis 1988 vorzusehen, um eine erneute Überprüfung bereits nach Ablauf eines vollständigen Erhebungsturnus durchführen zu können.

Der Bundesrat hat unter anderem vorgeschlagen, zusätzlich den Status als Asylbewerber zu erheben und auf die Erhebungen zu Urlaubs- und Erholungsreisen zu verzichten sowie die Angaben zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung statt jährlich nur in drei- bis fünfjährigen Abständen zu erheben.

Die Bundesregierung hat die Erhebungen über Führerscheininhaber und Fahrerlaubnisse als notwendig angesehen.

D. Kosten

Von einmaligen Kosten für die Neuauswahl abgesehen, entstehen Bund und Ländern keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1970 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1985 über die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zu berichten und dabei auch darzulegen,
 1. in welchem Umfang auf Erhebungen nach dem Mikrozensusgesetz wegen Reduzierung oder Wegfalls der sachlichen Notwendigkeit dieser Erhebung verzichtet werden kann,
 2. in welchem Umfang Erhebungen nach dem Mikrozensusgesetz durch weniger kostenintensive und gleichwertige oder bessere Umfragemethoden ersetzt werden können.

Dabei sollen auch die neuesten Erkenntnisse der empirischen Sozialforschung und die Erfahrungen mit statistischen Erhebungen im Ausland bewertet und sofern sie auf anderen Systemen beruhen, ihre Geeignetheit für die Bundesrepublik Deutschland geprüft werden.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz
Vorsitzender

Dr. Wernitz
Berichterstatter

Broll

Dr. Hirsch

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz)

— Drucksache 9/1970 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird in den Jahren 1983 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Folgende Tatbestände werden jährlich erhoben:

1. Vor- und Familiennamen, Anschrift, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, Jahr der Eheschließung, Zahl der Familienmitglieder, Stellung innerhalb des Haushalts und der Familie, Staatsangehörigkeit, Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung oder als Haupt- oder Nebenwohnung;
2. Art und Umfang der Beteiligung am Erwerbsleben;
3. Quellen des Lebensunterhalts und Höhe des Einkommens;
4. Angaben zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

5. Art, Anzahl, Ziel, Beginn und Dauer von Urlaubs- und Erholungsreisen, benutzte Verkehrsmittel und Unterkunftsart, Höhe der für die Reisen aufgewendeten Mittel sowie Teilnahme von Haushaltsmitgliedern

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensusgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Folgende Tatbestände werden jährlich erhoben:

1. unverändert
2. Art und Umfang der Beteiligung am Erwerbsleben, **Eigenschaft als Hausfrau Schüler, Student;**
3. unverändert
4. unverändert

im Jahr 1983 mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung und in den folgenden Jahren mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

5. unverändert

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

Entwurf

(2) Folgende Tatbestände werden im Abstand von zwei Jahren erhoben:

1. ausgeübter Beruf, Tätigkeitsmerkmale sowie Aus- und Weiterbildung;
2. bei Ausländern Aufenthaltsdauer, Zahl und Verwandtschaftsverhältnis der im Ausland lebenden Familienangehörigen;
3. Art des Gebäudes, Art, Größe, Ausstattung, Baujahr und Verwendungszweck der Wohnung, Wohnverhältnis, Bezugsjahr, Höhe der monatlichen Miete sowie öffentliche Förderung und Wohngeld

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Tatbestände werden im Abstand von drei Jahren erhoben:

1. bei Pendlern Arbeits- oder Ausbildungsstätte, hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel, Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte sowie Entfernung

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

2. Angaben über Krankheiten, Unfälle, Krankheitsrisiken sowie Vorsorge gegen Krankheiten;
3. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der auf der Behinderung beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit

mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

4. *vermögenswirksames Sparen*;
5. private Altersvorsorge

mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung;

6. *Führerscheininhaber und Ausnutzung der Fahrerlaubnis*

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 3

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Statistik sind Wiederholungsbefragungen mit einem Auswahlsatz von bis zu 10 vom Hundert der Befragten zulässig.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen, so-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Folgende Tatbestände werden **frühestens ab 1984** im Abstand von zwei Jahren erhoben:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Tatbestände werden **frühestens ab 1984** im Abstand von drei **bis fünf** Jahren erhoben:

1. unverändert

2. Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

3. Angaben über Krankheiten, Unfälle, Krankheitsrisiken sowie Vorsorge gegen Krankheiten;
4. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der auf der Behinderung beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit

mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung.

entfällt

5. unverändert

mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

Nummer 6 entfällt

§ 3

unverändert

§ 4

- (1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

weit Umstände, die in der Person des Auskunftspflichtigen liegen, dies erforderlich machen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Erteilung der Auskünfte zu den Tatbeständen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 sowie im Rahmen der Wiederholungsbefragungen nach § 3 ist freiwillig.

(3) Die Erteilung der Auskünfte zu den Tatbeständen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 2 sowie im Rahmen der Wiederholungsbefragungen nach § 3 ist freiwillig.

§ 5

Namen und Anschrift der befragten und derjenigen Personen, über die Auskunft erteilt wird, dürfen nur als Hilfsmittel der Bearbeitung bei den mit der Durchführung der Statistik betrauten Stellen und Personen sowie als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte für die Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte erfaßt werden.

§ 5

unverändert

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

unverändert

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 7

unverändert

